

## Schwangerschaftsabbruch mit medizinischer Indikation Änderungen im Schwangerschaftskonfliktgesetz

Die Verfahren beim Zugang zur medizinischen Indikation für den Schwangerschaftsabbruch wurden zum 1. Januar 2010 geändert.

Die Änderungen, die im SchKG festgeschrieben sind, betreffen vorrangig den Handlungsbereich der Ärztinnen und Ärzte.

Die folgenden Berufsgruppen müssen die neuen Verfahren berücksichtigen:

- Ärztinnen und Ärzte aller Fachrichtungen, die medizinische Indikationen ausstellen und
- Frauenärztinnen und -ärzte, die pränataldiagnostische Maßnahmen durchführen und einen auffälligen Befund mitteilen.

Beraterinnen und Berater führen die freiwillige psychosoziale Beratung durch und informieren Schwangere über ihre Rechte.

### Vorschriften für Ärztinnen und Ärzte

Neu ist, dass die Verfahren zur medizinischen Indikation unterschieden werden müssen: Der Unterschied ist, ob die Schwangere einen pränataldiagnostisch auffälligen Befund hat (im folgenden Fall 1) oder nicht (im folgenden Fall 2).

#### Fall 1:

#### Auffälliger pränataldiagnostischer Befund

Die schwangere Frau erhält einen auffälligen pränataldiagnostischen Befund, der auf eine Erkrankung/Behinderung des Fötus schließen lässt.

#### 1. Schritt:

Die Frauenärztin/der Frauenarzt teilt der schwangeren Frau einen auffälligen pränataldiagnostischen Befund mit und ist gesetzlich verpflichtet, folgende Angebote zu machen:

- Eine fachübergreifende medizinische und psychosoziale Beratung (§2a Abs. 1 SchKG).  
Sie beinhaltet:
  - Beratung über die medizinischen, psychischen und sozialen Aspekte des Befundes und über Unterstützungsmöglichkeiten bei physischen und psychischen Belastungen unter
  - Hinzuziehung von Ärztinnen und Ärzten, die mit der im Raume stehenden Gesundheitsschädigung bei geborenen Kindern Erfahrung haben
- Hinweis auf vertiefende psychosoziale Beratung in einer Schwangerschaftsberatungsstelle (§2a Abs. 1 SchKG)
- Vermittlung von Kontakten zu einer Beratungsstelle und zu Selbsthilfegruppen oder Behindertenverbänden (§2a Abs. 1 SchKG) – im Einvernehmen mit der schwangeren Frau
- Aushändigung von Informationsmaterial der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (§1 Abs. 1a SchKG)

Alle genannten Beratungen, Informationen oder Vermittlungen kann die schwangere Frau ablehnen.

Die Änderungen betreffen alle schwangeren Frauen mit medizinischer Indikation – unabhängig davon in welchem Schwangerschaftsmonat sie sind oder welcher Grund zur medizinischen Indikation führt.

Der Zugang zum Schwangerschaftsabbruch nach der Beratungsregelung und die kriminologische Indikation ändern sich nicht.

## 2. Schritt:

Die Ärztin/der Arzt, die zur Ausstellung der medizinischen Indikation konsultiert wird, ist gesetzlich verpflichtet, folgende Angebote zu machen:

- (a) ■ Beratung über die medizinischen und psychischen Aspekte eines Schwangerschaftsabbruchs
- (b) ■ Information über Anspruch auf vertiefende psychosoziale Beratung in einer Schwangerschaftsberatungsstelle
- (c) ■ Vermittlung von Kontakten zu einer Beratungsstelle (im Einvernehmen mit der schwangeren Frau )

Alle genannten Beratungen, Informationen oder Vermittlungen kann die schwangere Frau ablehnen.

### ! Wartezeit

Bevor die schriftliche Feststellung der medizinischen Indikation ausgehändigt wird, ist eine Wartezeit verpflichtend einzuhalten. Die schriftliche Indikation darf erst ausgehändigt werden, wenn zwischen dem Tag der Mitteilung der Diagnose (in Fall 1/1. Schritt) und der Aushändigung drei volle Tage liegen.

Bei der Aushändigung wird die schwangere Frau aufgefordert, eine schriftliche Bestätigung über die Beratung und Vermittlung einer Beratungsstelle oder über den Verzicht darauf zu unterschreiben.

Bei einem pränataldiagnostischen Befund ist der Bezugspunkt für die Berechnung der Wartezeit bis zur Aushändigung der medizinischen Indikation der Tag der Mitteilung des pränataldiagnostischen Befundes.

### Fall 2:

#### Mütterliche Erkrankungen – ohne pränataldiagnostischen Befund

Die schwangere Frau leidet unter Erkrankungen/Belastungen.

Die Ärztin/der Arzt, die zur Ausstellung der medizinischen Indikation konsultiert wird, ist gesetzlich verpflichtet, folgende Angebote zu machen:

- (a) ■ Beratung über die medizinischen und psychischen Aspekte eines Schwangerschaftsabbruchs
- (b) ■ Information über Anspruch auf vertiefende psychosoziale Beratung in einer Schwangerschaftsberatungsstelle
- (c) ■ Vermittlung von Kontakten zu einer Beratungsstelle (im Einvernehmen mit der schwangeren Frau )

Alle genannten Beratungen, Informationen oder Vermittlungen kann die schwangere Frau ablehnen.

Es gibt keine Pflicht zur Beratung für die Frau im Zusammenhang mit der medizinischen Indikation. Sie kann jede Beratung und Vermittlungen an Beratungsstellen, Selbsthilfegruppen oder ähnliches ablehnen.

### ! Wartezeit:

Vor Aushändigung der schriftlichen Feststellung der medizinischen Indikation ist eine verpflichtende Wartezeit einzuhalten. Die schriftliche Indikation darf erst ausgehändigt werden, wenn zwischen dem Tag der Beratung durch die Ärztin / den Arzt und der Aushändigung drei volle Tage liegen.

Bei der Aushändigung wird die schwangere Frau aufgefordert eine schriftliche Bestätigung über die Beratung und Vermittlung einer Beratungsstelle oder über den Verzicht darauf zu unterschreiben.

Der Bezugspunkt für die Berechnung der Wartezeit bei einer medizinischen Indikation aufgrund einer mütterlichen Erkrankung / Belastung ist der Tag der ärztlichen Beratung / Konsultation.

#### Berechnung der Wartezeit

Beispiel für die Berechnung bei einem auffälligen pränataldiagnostischen Befund (Fall 1)

Donnerstag: Diagnosemitteilung

Freitag: Fristbeginn, 1. Tag der Frist (an diesem Tag könnte die Beratung zur Ausstellung der medizinischen Indikation bei einer anderen Ärztin stattfinden (Fall 1/2. Schritt))

Samstag: 2. Tag der Frist

Sonntag: 3. Tag der Frist

Montag: Aushändigung der schriftlichen Feststellung

Beispiel für die Berechnung der Wartezeit bei mütterlicher Erkrankung (Fall 2)

Donnerstag: Ärztliche Konsultation / Beratung

Freitag: Fristbeginn, 1. Tag der Frist

Samstag: 2. Tag der Frist

Sonntag: 3. Tag der Frist

Montag: Aushändigung der schriftlichen Feststellung

De facto umfasst die obligate 3-tägige Wartezeit eine Zeitspanne von 5 Tagen.

Die Wartezeit gilt nicht wenn die Schwangerschaft abgebrochen werden muss, um eine gegenwärtig erhebliche Gesundheits- / Lebensgefährdung für die Frau abzuwenden.

## Ärztinnen und Ärzte, die eine medizinische Indikation ausstellen, sollten beachten:

### (A) Ärztliche Untersuchung, Diagnose, Beratung ...

### (B) Verpflichtende Angebote, die darüber hinaus zu machen sind:

- Beratung über die medizinischen und psychischen Aspekte eines Schwangerschaftsabbruchs
- Information über Anspruch auf vertiefende psychosoziale Beratung in einer Schwangerschaftsberatungsstelle
- Vermittlung von Kontakten zu einer Beratungsstelle

Alle genannten Beratungen, Informationen oder Vermittlungen kann die schwangere Frau ablehnen.

### Liegt der medizinischen Indikation ein pränataldiagnostischer Befund zu Grunde?

#### Wenn ja:

Die schriftliche Indikation darf erst ausgehändigt werden, wenn zwischen dem Tag der Mitteilung des pränataldiagnostischen Befundes und der Aushändigung drei volle Tage liegen.

#### Wenn nein:

Die schriftliche Indikation darf erst ausgehändigt werden, wenn zwischen dem Tag der ärztlichen Konsultation/ Beratung und der Aushändigung drei volle Tage liegen.

**(C)** Bei der Aushändigung der Indikation wird der schwangeren Frau eine schriftliche Bestätigung über die Beratung und Vermittlung einer Beratungsstelle – oder über den Verzicht darauf zur Unterschrift vorgelegt. (Formular-Vorschlag hierfür: [http://www.uni-kiel.de/isk/cgi-bin/files/bestaetigung\\_der\\_schwangeren.pdf](http://www.uni-kiel.de/isk/cgi-bin/files/bestaetigung_der_schwangeren.pdf))

## Änderungen zur medizinischen Indikation Häufig gestellte Fragen

### **1 Ändert sich durch die Neuerungen etwas bei Schwangerschaftsabbrüchen nach der Beratungsregelung?**

Der Zugang von Frauen zum Schwangerschaftsabbruch nach der Beratungsregelung – bis zur 12. Woche (bzw. 14. Woche nach ärztlicher Zählweise) – ist unverändert geblieben.

Eine Beratungsbescheinigung ist für einen Schwangerschaftsabbruch nach der Beratungsregelung auszustellen (§ 7 SchKG). Der Gesetzgeber hat festgelegt, dass diese Bescheinigung der Frau gleichzeitig Schutz vor Strafverfolgung gibt, wenn sie einen Schwangerschaftsabbruch bis zur 22. Woche von einer Ärztin / Arzt – zum Beispiel im Ausland – durchführen ließ und sich in besonderer Bedrängnis befunden hat (§ 218 Abs. 4 StGB).

### **2 Soll die Beratungsstelle der Frau, die nach einer Weiterempfehlung einer Ärztin/ eines Arztes zur psychosozialen Beratung war, eine Bescheinigung über die Beratung ausstellen?**

Eine Beratungsbescheinigung im Zusammenhang mit der medizinischen Indikation ist gesetzlich nicht vorgeschrieben.

### **3 Ist aufgrund des neuen Gesetzes davon auszugehen, dass mehr Frauen eine Beratung in der Beratungsstelle in Anspruch nehmen werden?**

Diese Frage kann noch nicht beantwortet werden. Es bleibt abzuwarten und zu beobachten, ob es vermehrt Nachfragen geben wird.

Da die Inanspruchnahme einer psychosozialen Beratung im Zusammenhang mit der medizinischen Indikation freiwillig ist und andererseits die Zahl der Frauen, die jährlich einen Schwangerschaftsabbruch nach medizinischer Indikation durchführen lassen, relativ klein ist, ist derzeit nicht davon auszugehen, dass es zu einer stark vergrößerten Nachfrage bei den Beratungsstellen kommen wird.

Jede schwangere Frau, die im Zusammenhang mit einem Schwangerschaftskonflikt eine Beratung in einer Schwangerschaftsberatungsstelle in Anspruch nimmt, hat das Recht auf den Beratungsschein nach § 7 SchKG. Die Schwangerschaftsdauer spielt dabei keine Rolle.

### **4 Werden Ärztinnen und Ärzte häufiger darauf dringen, dass Patientinnen eine Beratungsstelle aufsuchen und vielleicht sogar die Ausstellung einer medizinischen Indikation davon abhängig machen?**

Wie sich die Ärzteschaft im Hinblick auf die Annahme einer psychosozialen Beratung durch die schwangere Frau verhalten wird, lässt sich nicht vorhersagen.

Frauen sollten über ihr Recht informiert sein, dass die Inanspruchnahme der psychosozialen Beratung freiwillig ist und deshalb auch abgelehnt werden kann. Die Inanspruchnahme darf nicht zur Bedingung für die medizinische Indikation gemacht werden.

Eine schwangere Frau muss durch die Ärztin / Arzt auf eine ergänzende psychosoziale Beratung hingewiesen, auf Wunsch auch vermittelt werden. Sie muss diese Beratung aber nicht in Anspruch nehmen. Auf die Frau soll kein Druck ausgeübt werden.

### **5 Müssen durch die Gesetzesänderungen neue Formen der Kooperation zwischen Ärztinnen/ Ärzten und Kliniken gesucht werden?**

Die Kooperation mit Ärztinnen/ Ärzten und Kliniken ist selbstverständlicher Teil der Arbeit von Schwangerschaftsberatung. Sie sollte ständig gepflegt und fachlich geführt werden. Regionale Qualitätszirkel von betroffenen Fachgruppen haben sich an vielen Orten als sinnvolle Fachforen erwiesen. Sie sollten sich dem Ziel der Verbesserung der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und Rechte von schwangeren Frauen verpflichten.

Die psychosoziale Beratung wird auf freiwilliger Basis in anerkannten Beratungsstellen, wie den pro familia-Beratungsstellen, kostenlos angeboten.

### **6 Dürfen nur Ärztinnen und Ärzte bestimmter Fachrichtungen medizinische Indikationen ausstellen?**

Jede approbierte Ärztin und Arzt kann eine medizinische Indikation ausstellen. Es gibt keine Beschränkung auf medizinische Fachgebiete. Es gibt auch keine besondere Zulassung.

### **7 Können auch Ärztinnen in pro familia-Beratungsstellen medizinische Indikationen ausstellen?**

Approbierte Ärztinnen, die in einer Beratungsstelle der pro familia arbeiten, können medizinische Indikationen ausstellen.

### **8 Darf die Ärztin / der Arzt, die den pränataldiagnostischen Befund mitteilt, dieselbe sein, die auch die medizinische Indikation ausstellt?**

Eine Ärztin / Arzt kann sowohl die pränataldiagnostische Diagnose stellen und kann (muss aber nicht) anschließend – unter Beachtung der Wartezeit – die medizinische Indikation ausstellen.

**9 Bringt das Gesetz auch Änderungen für die Ärztinnen und Ärzte, die Schwangerschaftsabbrüche durchführen?**

Für Ärztinnen und Ärzte die Schwangerschaftsabbrüche durchführen, gibt es keine Veränderungen.

**10 Hat die schwangere Frau einen rechtlichen Anspruch auf eine medizinische Indikation?**

Die schwangere Frau hat keinen Anspruch auf eine medizinische Indikationsausstellung. Die Entscheidung, ob eine medizinische Indikation vorliegt, unterliegt dem Prinzip der Drittbeurteilung und wird von einer Ärztin/einem Arzt getroffen und muss von der Ärztin/dem Arzt, die den Schwangerschaftsabbruch durchführen anerkannt werden.

**11 Welche Möglichkeit hat die schwangere Frau wenn die Ärztin/der Arzt die Ausstellung der Indikation ablehnt?**

Lehnt eine Ärztin/ein Arzt die Indikation ab, ist die schwangere Frau gezwungen, eine andere Ärztin/Arzt zu konsultieren.

**12 Hat die schwangere Frau einen rechtlichen Anspruch auf Durchführung des Schwangerschaftsabbruchs mit medizinischer Indikation – auch ohne zeitliche Begrenzung?**

Liegt eine medizinische Indikation vor, besteht für die Durchführung des Schwangerschaftsabbruchs keine zeitliche Begrenzung. Es wird für die schwangere Frau um die Schwierigkeit gehen, eine Klinik oder niedergelassene Ärztin/Arzt zu finden, die im 2. oder 3. Trimenon einen Schwangerschaftsabbruch durchführt.

**13 Muss die schwangere Frau die Beratung ihrer Frauenärztin/-arzt über das Leben mit einem behinderten Kind oder die Vermittlung zu Behindertengruppen, Selbsthilfegruppen usw. anhören bzw. annehmen?**

Schwangere Frauen können dies zu jedem Zeitpunkt ablehnen bzw. nicht in Anspruch nehmen. Die Ausstellung der medizinischen Indikation darf nicht davon abhängig gemacht werden. Schwangere Frauen sollten über ihr Recht auf Ablehnung solcher Verweise und Beratungen informiert sein.

**14 Wünscht die schwangere Frau eine psychosoziale Beratung in einer Schwangerenberatungsstelle. Wann muss dieses Beratungsgespräch stattfinden?**

Die schwangere Frau sollte umgehend einen Beratungstermin erhalten.

## Literatur und Link

[www.profamilia.de](http://www.profamilia.de) Extranet → Datenbanken → Fachinformationen → Dokumentationen  
Dort befinden sich:

- Musterbrief für Beratungsstellen zum Versand an Ärztinnen und Ärzte
- Gesetzestexte zum SchKG
- Formblatt von Prof. Dr. Monika Frommel, Direktorin des Instituts für Sanktionenrecht und Kriminologie der Christian-Albrecht-Universität, das in erster Linie der Absicherung der Ärzte und Ärztinnen dienen soll:  
[www.uni-kiel.de/isk/cgi-bin/files/bestaetigung\\_der\\_schwangeren.pdf](http://www.uni-kiel.de/isk/cgi-bin/files/bestaetigung_der_schwangeren.pdf)

## Impressum

pro familia-Bundesverband  
Stresemannallee 3  
60596 Frankfurt am Main  
Telefon 069 639002  
Fax 069 639852  
E-Mail [info@profamilia.de](mailto:info@profamilia.de)



Bundesministerium  
für Familie, Senioren, Frauen  
und Jugend

Gefördert vom Bundesministerium  
für Familie, Senioren, Frauen und  
Jugend (BMFSFJ)